



Vernehmlassungsentwurf vom 2. April 2014

Volksschulverordnung

(Änderung vom...)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Volksschulverordnung vom 28. Juni 2006 wird wie folgt geändert:

Schulpsychologische Dienste
(§ 19 VSG)

§ 15. ¹ Die Mindestgrösse für einen schulpsychologischen Dienst beträgt in der Regel drei Vollzeitstellen.

² Der Stellenumfang richtet sich nach der Anzahl Schülerinnen und Schüler, für welche die Leistungen gemäss § 19 VSG zu gewährleisten sind. Die Richtgrösse für die Versorgungsdichte beträgt 0,08 Vollzeiteinheiten pro 100 Schülerinnen und Schüler.

³ Die Gemeinden können den schulpsychologischen Diensten weitere Aufgaben übertragen.

⁴ Die Direktion legt das Verfahren der schulpsychologischen Abklärung fest.